Professor Dr. Peter Kreutz

Übung im Bürgerlichen für Fortgeschrittene
➔ Hausarbeit 🡸

Sommersemester 2024

Ludwig Limmer (L), Inhaber einer Gaststätte in Veitshöchheim, vermietet neben dem Betrieb seines Lokals einfache technische Gerätschaften, weswegen er sich vor einiger Zeit deswegen in das Handelsregister eintragen ließ. Unter den von L vermieteten Geräten finden sich auch Hubarbeitsbühnen, die eingesetzt werden können, um Baumkronen zu stutzen, Fenster von außen zu reinigen oder Oberleitungen zu warten. Zu dem letztgenannten Zweck haben Mitarbeiter der *Ergold AG* (E-AG), einem lokalen Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in der Stadt Würzburg, immer wieder Hebebühnen bei L angemietet. Bei einer der letzten Anmietungen, die *Matthias Mahrn* (M), ein kaufmännischer Angestellter der E-AG, für die E-AG tätigte, kam das Gespräch mit L darauf, dass die E-AG Interesse habe, zehn fabrikneue Hubarbeitsbühnen dauerhaft zu erwerben, um flexibler zu sein. L, der ein gutes Geschäft witterte, bot M an, ihm die zehn Arbeitsbühnen zu einem attraktiven Preis besorgen zu können.
Nachdem L Kontakt mit der in Künzelsau ansässigen *Sonderburg Steigsysteme GmbH* (S-GmbH), die entsprechende Hebebühnen selbst herstellt und vertreibt, aufgenommen und ein Angebot hatte erstellen lassen, das er an M weitergab, hatte M nach Beratung mit seinen Vorgesetzten bei L zehn fabrikneue Hubarbeitsbühnen im Gesamtauftragswert von € 850.000,-- bei L bestellt. Dies geschah schriftlich durch ein firmeneigenes Formblatt mit der Überschrift „Auftragserteilung“, das M auf der Grundlage eines bei der E-AG vielfach für den Einkauf verwendeten Formulares, in das M nurmehr die Daten des L, Stückzahl („10“), Typenbezeichnung der Hebebühnen und den Preis eintrug. Auf er Rückseite dieses Vordruckes waren die *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* der E-AG abgedruckt, worauf auf der Vorderseite klar hingewiesen wurde. Diese Einkaufsbedingungen enthielten auch den folgenden Textbaustein:

> „*Dem Auftragnehmer ist es verwehrt, Forderungen, insbesondere Geldforderungen, aus diesem Auftragsverhältnis an Dritte abzutreten, es sei denn, dass ihm dafür das ausdrückliche schriftliche Einverständnis seitens der E-AG erteilt wird*.“

Sowohl L als auch M (dieser im Namen der E-AG) unterzeichneten dieses Formular. Daraufhin bestellte L bei S die 10 fabrikneuen Hubarbeitsbühnen.

Liquide Mittel, um Anzahlungen oder Raten für die Hebebühnen bezahlen zu können, hatte L keine. Deshalb kam er mit *Tankred Sonderburg* (T), dem Geschäftsführer und Alleingesellschafter der S-GmbH, überein, dass die zu liefernden Hebebühnen im Eigentum der S-GmbH verblieben, bis der gesamte Kaufpreis für alle zehn Hubarbeitsbühnen vollständig an die S-GmbH beglichen sei. L dürfe die Hebebühnen an die E-AG weiterveräußern, müsse dafür aber seine Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an die E-AG zur Sicherheit an die S-GmbH abtreten. T und L unterschrieben schließlich einen Vertragstext, der alle gerade genannten Formulierungen unmittelbar enthielt.

Da L die Einkaufsbedingungen der E-AG eingehend studiert hatte, setzte er ein kurzes Schreiben auf, durch das die E-AG ihm die Erlaubnis erteilte, die Kaufpreisforderungen aus dem Auftragsverhältnis zur Sicherheit an S abzutreten. Dieses Schriftstück legte er M vor, der es mit der Bemerkung „*Wenn es denn sein muss!*“ unterschrieb, handschriftlich die bei der E-AG für den Vorgang vergebene Auftragsnummer auf dem Dokument vermerkte und den Vorgang etwas später seinen Vorgesetzten meldete, die sich einverstanden zeigten.
Durch zwei Lieferungen, die sie – auf Ersuchen des L – direkt auf das Betriebsgelände der E-AG vornahm, wo M den Empfang schriftlich quittierte, übergab die S-GmbH der E-AG die zehn fabrikneuen Hubarbeitsbühnen. Nach der ersten Lieferung hatte die E-AG, wie es vereinbart war, die Hälfte des Kaufpreises von € 850.000,--, also € 425.000,--, auf das Konto des L überwiesen. L gab dieses Geld aber nicht etwa an die S-GmbH weiter, sondern setzte sich mit dem Geld vom Frankfurter Flughafen in das nichteuropäische Ausland ab, wo er unauffindbar ist.

Die S-GmbH verlangte daraufhin von der E-AG die vollständige Bezahlung der zehn Hubarbeitsbühnen (also € 850.000,--). Seitens der E-AG wird erwidert, man habe bereits € 425.000,-- bezahlt, die S-GmbH möge sich an L halten. Bevor dieser nicht gefunden sei, sehe man sich zu keinerlei weiteren Zahlungen veranlasst.

Bearbeitervermerk:

Gutachterlich sind die folgenden Fragen zu erörtern

Frage 1:

a) Kann die S-GmbH von der E-AG Zahlung von € 850.000,-- verlangen?
Auf § 354a HGB und § 366 HGB wird hingewiesen.

b) Unterstellt, der S-GmbH stünde ein solcher Zahlungsanspruch gegen die E-AG zu, vor welchem Gericht könnte sie ihn sachlich und örtlich geltend machen? Skizzieren Sie *kurz* die insoweit besonders relevanten Sachurteilsvoraussetzungen.

Frage 2:

Kann die S-GmbH die zehn Hubarbeitsbühnen von der E-AG herausverlangen? Unterstellen Sie dabei *abweichend von Frage 1*, dass zwischen L und der S-GmbH lediglich ein *einfacher Eigentumsvorbehalt*, also ausdrücklich kein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart worden war, weswegen keine Forderung von L an die S-GmbH abgetreten worden ist.

Hinweise:

I. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls **hilfsweise** – einzugehen.

II. Dem **Gutachten** sind ein *Deckblatt*, der *Sachverhalt*, ein *Literaturverzeichnis* sowie eine *Gliederung* voranzustellen. Der *Sachverhalt* muss dabei nicht abgeschrieben, sondern darf in Kopie eingeheftet sein. Das Gutachten selbst (also exklusive Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf eine Länge von **25 DIN A4-Seiten** nicht überschreiten und sollte einen Umfang von 18 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten. Folgende **Formatierungsvorgaben** sind einzuhalten: Schriftart *Times New Roman*, Schriftgröße 12pt, 1,5-facher Zeilenabstand sowie 1/3 Korrekturrand (1 cm links, 6 cm rechts). Für die Fußnoten ist Schriftgröße 10pt mit einfachem Zeilenabstand einzuhalten.

III. Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit das *datenschutzkonforme* **Musterdeckblatt**, das Ihnen auf der Homepage zur Verfügung steht. Geben Sie auf diesem Deckblatt an persönlichen Angaben aus Datenschutzgründen bitte nur den Anfangsbuchstaben Ihres Vornamens, Ihren vollständigen Nachnamen und Ihre Matrikelnummer an.

Beispiel: M. Schmidt + Matrikelnummer

IV. Beachten Sie überdies die zusammen mit dieser Aufgabenstellung auf der Homepage bekannt gemachten weiteren **Hinweise zur formalen Gestaltung** von Hausarbeiten.

V. Der Hausarbeit ist eine mit Ihrem *Nachnamen* (wie Ziffer III.) unterschriebene **Versicherung** beizufügen, dass der Text selbständig, unter Verwendung nur der angegebenen Hilfsmittel und nicht unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz erstellt worden ist. Die Hausarbeit ist ausschließlich in Papierform in einer Mappe mit Klarsichtdeckel abzugeben, sodass das Deckblatt ohne Weiteres gelesen werden kann.

VI. Die Bearbeitung ist bis **Dienstag, 16. April 2024, 12.00 Uhr**, im ***Dekanat*** der *Juristischen Fakultät* der Julius-Maximilians-Universität, Raum 6, einzureichen.

VII. **Besprechung und Rückgabe der Hausarbeit** voraussichtlich im Sommer 2024 in einer der Sitzungen zur Übung.

Viel Erfolg!